### Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

1. **Anwendungsbereich**

Die Ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für alle mit der Netzbetreiber AG abgeschlossenen Ausspeiseverträge zur Belieferung von Letztverbrauchern, die unmittelbar an das örtliche Verteilernetz der Netzbetreiber AG angeschlossen sind.

1. **Entgelte**
	1. Entgelte für die Netznutzung für Ausspeisepunkte ohne registrierende Lastgangmessung

Das Entgelt für die Netznutzung setzt sich aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammen. Die Ermittlung des Grundpreises und des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

* 1. Entgelt für die Netznutzung für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung

Das Entgelt für die Netznutzung setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis. Die Ermittlung des Leistungspreises erfolgt auf Basis der am Ausspeispunkt tatsächlich in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste ermittelte 1-h-Leistungsmittelwert der Gasdurchflussmenge des Kalenderjahres.

Die Ermittlung des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

1. **Abrechnung**
	1. Allgemeines

Der Abrechnungszeitraum für einen Ausspeisepunkt beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung für diesen Ausspeisepunkt durch den Transportkunden und beträgt in der Regel 12 Monate.

* 1. Abrechnung für Ausspeisepunkte mit zugeordnetem Standardlastprofil (SLP)

Die Rechnungslegung für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern mit zugeordnetem Standardlastprofil erfolgt nach Ermittlung des Zählerstandes entsprechend DVGW Arbeitsblatt G 685 im rollierenden Ableseverfahren turnusmäßig sowie nach Ablauf des Vertrages. Bis zur Rechnungslegung zahlt der Transportkunde die von der Netzbetreiber AG vorgegebenen Abschlagszahlungen laut Abschlagsplan, entsprechend der darin enthaltenen Zahlungsfristen. Die auf Grund der Abschlagszahlungen bereits geleisteten Zahlungen werden im Rahmen der Rechnungslegung angerechnet. Für die Ermittlung des Arbeitspreises und des Grundpreises wird die Zählerstandsdifferenz zwischen aktueller und dem Zählerstand der vorhergehenden Abrechnung herangezogen. Sofern der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als 1 Jahr ist, wird der Verbrauch auf 1 Jahr umgerechnet.

Die Netzbetreiber AG ist berechtigt, den Verbrauch des Letztverbrauchers im Wege der rechnerischen Abgrenzung zu ermitteln oder diesen auf Basis der letzten Ablesung zu schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

* 1. Abrechnung für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung

Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem Kalenderjahr und endet nach Ablauf des Kalenderjahres.

Die Abrechnung der RLM-Entnahmestellen nach dem Jahresleistungspreissystem

erfolgt monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen

Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im aktuellen Kalenderjahr erreichte Höchstleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat

oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz

zwischen der bisher berechneten und neuen Höchstleistung für die vorausgegangenen

Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. Auch im Fall eines unterjährigen

Wechsels des Transportkunden stellt der Netzbetreiber die Differenz dem gegenwärtigen

Transportkunden in Rechnung.

Im Falle eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen

Inbetriebnahme oder Stilllegung einer Entnahmestelle erfolgt die Berechnung des

Leistungspreises ungeachtet der vorstehenden Absätze anteilig nur unter Berücksichtigung

der im Zeitraum der Anschlussnutzung gemessenen Höchstleistung. Das kalenderjährliche

Ende des Abrechnungszeitraums bleibt hiervon unberührt.

1. **Zahlungsbedingungen**

Die für die Ermittlung der spezifischen Entgelte bzw. Preise erforderlichen Berechnungen werden ohne Auf- oder Abrundungen durchgeführt. Die errechneten Entgelte werden dann kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.